

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1906

144 (23.6.1906)

Durlacher Wochenblatt.

Beilage zu Nr. 144.

Samstag, 23. Juni 1906.

Amtsverköndigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter betreffend.

Nr. 19,697. Gemäß § 8 des Krankenversicherungsgegesetzes in Verbindung mit § 18 der Vollzugsverordnung hierzu hat der Bezirksrat in heutiger Sitzung mit Wirkung vom 1. Januar 1907 an die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter, wie folgt, festgesetzt:

A. für die Stadt Durlach und die Gemeinde Aue:	
1. für erwachsene männliche Tagearbeiter	3 Mk.
2. " weibliche "	2 Mk.
3. " jugendliche männliche "	2 Mk.
4. " weibliche "	1 Mk. 50 Pf.
B. für alle übrigen Gemeinden des Bezirks:	
1. für erwachsene männliche Tagearbeiter	2 Mk. 50 Pf.
2. " weibliche "	1 Mk. 80 Pf.
3. " jugendliche männliche "	1 Mk. 80 Pf.
4. " weibliche "	1 Mk. 30 Pf.

Die Gemeindebehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß die neuen Sätze erst mit dem 1. Januar 1907 in Kraft treten; und daß von diesem Zeitpunkt an die Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung, sowie in den Fällen des § 34 Abs. 2 Ziffer 5 des Inv.-Verf.-Ges. auch die Beiträge zur Alters- und Invalidenversicherung nach den neuen Tagelohnsätzen zu berechnen sind.

Die Kenntnisnahme ist binnen 14 Tagen hierher zu bescheinigen.
Durlach den 13. Juni 1906.

Großherzogliches Bezirksamt:
Turban.

Zigarettensteuer betreffend.

1. Am 1. Juli tritt das neue Gesetz über die Zigarettensteuer in Kraft. Dieser Steuer unterliegen: der geschnittene Zigarettenstab, die Zigaretten, sowie die ungefüllt zum Verkaufe gelangenden Zigarettenhüllen (Hüllen und Blättchen).

Als Zigarettenstab gilt aller feingeschnittene Tabak, der im Kleinverkaufe mehr als 3 A das Kilogramm kostet.

2. Wer z. Zt. in unserm Bezirk derartige Waren gewerbsmäßig herstellt, muß dies uns alsbald schriftlich anmelden; die Anzeige muß in doppelter Fertigung eingereicht werden; welche der in Ziffer 1 genannten Erzeugnisse der Gewerbetreibende herstellt, muß er genau angeben.

Mit dieser Anmeldung muß gleichzeitig eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume, sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume eingereicht werden.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Zigarettenstab und Zigaretten darf künftig nur in den angemeldeten Betriebsräumen erfolgen.

3. Inhaber tabakverarbeitender Betriebe jeder Art, die neben der Anfertigung von Tabakerzeugnissen den Kleinverkauf von Zigarettenstab oder von Zigaretten betreiben wollen, müssen uns darüber gleichfalls sofort eine Anzeige in doppelter Fertigung einreichen und darin die Räume, in denen der Kleinverkauf stattfinden soll, genau beschreiben.

Der gleichen Anmeldepflicht unterliegen die Hersteller von Zigarettenhüllen, die diese Erzeugnisse im Kleinen abgeben wollen.

Leitet der Besitzer den Betrieb nicht selbst, so hat er in der Anmeldung die Person zu bezeichnen, die als Betriebsleiter in seinem Namen und Auftrage handelt.

4. Wer sich gewerbsmäßig mit dem Verkaufe von Zigarettenstab oder Zigaretten oder von Zigarettenhüllen befaßt, muß uns darüber ebenfalls sofort schriftlich Anzeige machen. Diese Anmeldung muß für Bretten bei der unterzeichneten Stelle, an den übrigen Orten unseres Bezirks bei der Steuereinnahmestelle am Wohnsitz des Gewerbetreibenden abgegeben werden.

5. Bei neuen Betrieben sind künftig die in Ziffer 2 bis 4 genannten Anzeigen jedesmal vor Eröffnung des Geschäftes zu erstatten.

6. Binnen einer Woche nach Inkrafttreten des Gesetzes, also spätestens am 7. Juli d. J., müssen alle Steuerpflichtigen (Hersteller, Verkäufer und Händler) die am 1. Juli in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an den der Zigarettensteuer unterliegenden Waren genau anmelden. Die Hersteller solcher Waren müssen die Anmeldung bei uns abgeben, die Verkäufer und Händler in Bretten ebenfalls bei uns, die übrigen Verkäufer und Händler dagegen bei der Steuereinnahmestelle ihres Wohnsitzes. Zu dieser Anmeldung, die in doppelter Fertigung einzureichen ist, können von den Anmeldestellen Bordrucke bezogen werden, die über die Art der Anmeldung und ihre weitere Behandlung näheren Aufschluß geben.

Die angemeldeten Vorräte dürfen vom Hersteller einen Monat, Verkäufer und Händler zwei Monate ohne Entrichtung der Zigarettensteuer verkauft werden; nach Ablauf dieser Fristen muß der vorhandene Teil dieser Vorräte versteuert werden, und zwar

durch Anbringung von Steuerzeichen. Diese Steuerzeichen sind bei den Steuerbehörden zu beziehen.

7. Wer die Steuer hinterzieht oder eine der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften verlegt, z. B. die Anmeldungen nicht nach Vorschrift und rechtzeitig einreicht, wird nach Maßgabe des Gesetzes bestraft werden.

Bretten den 21. Juni 1906.

Großh. Finanzamt.

Großh. Badische Staatseisenbahnen.

Die nachstehenden Arbeiten zur Erbauung eines Dienstgebäudes auf dem neuen Betriebswerkstättenbahnhof Karlsruhe sollen in öffentlicher Verdingung vergeben werden:

1. Schreinerarbeiten.
2. Klempnerarbeiten.
3. Schlosserarbeiten.
4. Tischlerarbeiten.
5. Tapezierarbeiten.

Die Pläne, Bedingungen und Verdingungsanschlüsse liegen in den üblichen Geschäftsstunden auf dem diesseitigen Hochbau-Bureau (Kuerstraße 11, 3. Stock) zur Einsicht auf, woselbst die Angebotsformulare unentgeltlich erhoben werden können. Zusendung nach auswärtig findet nicht statt. Die Angebote sind bis längstens Samstag den 30. Juni 1906, vormittags 11 Uhr, dem Zeitpunkt der Eröffnung, portofrei und mit entsprechender Aufschrift versehen anher einzusenden. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Durlach den 13. Juni 1906.

Gr. Eisenbahnbau-Bureau.

Einladung

Sitzung des Bürgerausschusses

am
Donnerstag den 28. Juni 1906, nachm. 5 Uhr,
im großen Rathhause.

Tagesordnung:

1. Erziehung zum Bürgerausschuß.
2. Vermietung des unteren Stockes des sog. Pädagogiumsgebäudes an die Firma Eduard Scholl Nachfolger in Durlach.
3. Erwerb von Gelände zur Waldanlage auf dem Turmberg.
4. Erwerb von Gelände zur Waldanlage im Roggenbühl.
5. Erwerb von Gelände am Kalkofen zur Straßenanlage am Dürrbach.
6. Erwerb von Gelände zur Arrondierung des städtischen Besitzes im Gewann „Malerinnenhäuschenwiesen“.
7. Neuregelung des Gehaltes der Waisenräte und des Protokollführers des Ortsgerichts.
8. Verpachtung von Gelände aus der Hand.
9. Dienstvertrag mit Bürgermeister Dr. Reichardt.

Um vollzähliges Erscheinen wird ersucht; unentschuldigtes Ausbleiben wird mit 2 Mk. bestraft.

Durlach den 22. Juni 1906.

Der Bürgermeister:

Reichardt.

Der Ratsschreiber: Dreikluft.

Privat-Anzeigen.

Eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Keller und Speicher im 2. Stock ist auf 1. Oktober zu vermieten. Näheres

Weingarterstraße 16, 1. St.

Eine freundliche Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Keller und Speicher ist an eine kleine ruhige Familie auf 1. Okt. zu vermieten

Lammstraße 16.

Ein größeres Zimmer mit Zubehör sofort oder später billigt zu vermieten

Sophienstraße 12.

Wohnung zu vermieten.

Eine Wohnung von 6 Zimmern nebst aller Zugehör ist auf 1. Juli zu vermieten. Näheres bei Gustav May, Zimmermstr.

Eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Keller und Speicher ist auf 1. Oktober zu vermieten

Schlachthausstraße 12.

Wohnwagen von 2, 3 und 4 Zimmern hat zu vermieten

J. W. Hofmann,
Turmbergstraße 18.

Ein bis zwei Arbeiter können Kost und Wohnung erhalten

Luisenstraße 8 IV r.

Dieselbst können noch einige Mittag- u. Abendtisch erhalten.

Ein möbliertes Zimmer ist sogleich zu vermieten

Luisenstraße 6, 3. Stock.

Gut möbliertes Zimmer sogleich zu vermieten

Seboldstraße 14, parterre.

